

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Buchdruckerei
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 258.

Montag, 7. November 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Überalljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Ströha, der Wandschänke, sowie am Schalter der postatl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Kosten für die Riesaer des Aufgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Druck und Verlag von Berger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Leipzigerstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herrn Schmidt in Riesa.

Freitag, den 11. November 1898,

Vorm. 11 Uhr,

sollen im Hotel zum „Kronprinz“ hier 17 Bände Meyers Conversations-Lexikon und 1 Schreibsekretär (Ruhbaum) gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 5. November 1898.

Der Ger.-Vollz. beim Agl. Amtsger.

Sehr. Eidam.

Im Grosschen Gasthofe in Gröba — als Versteigerungslocal — sollen

Freitag, den 11. November 1898,

Vorm. 11 Uhr,

1 Stoffa mit grünem Plüscherzug und 1 Vertico gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 5. November 1898.

Der Ger.-Vollz. beim Agl. Amtsger.

Sehr. Eidam.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit § 12 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 fordern wir alle Eltern, Pflegeeltern und Vermünder, die ihre impflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen zur öffentlichen Impfung nicht gebracht haben, hierdurch auf, die von Aerzten ausgestellten Impfscheine oder Besitzungsnachweise, soweit dies noch nicht geschehen, binnen drei Wochen und spätestens

am 24. November dieses Jahres

in der Rathspedition — Rathaus, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 2 — vorzuzeigen, währendfalls die Stämmigen nach § 14 des angezeigten Gesetzes **Geldstrafe bis zu 20 Mark** zu gewürdigen haben.

Sollten etwa Eltern, Pflegeeltern oder Vermünder mit der Impfung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen noch im Widerstand sein, so werden sie auf Grund der Vorschriften in §§ 4 und 14 des Impfgesetzes in Verbindung mit § 16 der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 20. März 1875 hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung von **Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu drei Tagen** dafür zu sorgen, daß die unerlässliche

Impfung innerhalb der oben angegebenen Frist nachgeholt und ebenfalls spätestens am festgelegten Tage mittels der vorgeschriebenen Bescheinigung hier nachgewiesen werde, daß solches geschehen oder daß die Impfung aus einem gesetzlichen Grunde zu unterbleiben hat.

Riesa, am 3. November 1898.

Der Rath der Stadt Riesa.

Boeters.

Wchr.

Grasverpachtung.

Die Grasverpachtung auf den nachverzeichneten sächsischen Elbquerparzellen soll an den dabei bestimmten Tagen an Ort und Stelle auf die drei Jahre 1899, 1900 und 1901 unter den vor Beginn der Verpachtung bekannten Gebunden Bedingungen öffentlich im Wege des Meistgerichts verpachtet werden, nämlich:

1. Freitag, den 18. November 1. J. von vormittags 8 Uhr an,
die der Parzellen Nr. 61, 64, 66—73 auf dem rechten Ufer von Seußlig bis Nünchitz und
— 149, 150, 153—157 — linken — Niederlommatsch bis Leutewitz.

Zammeplatz: Gasthof Niederlommatsch.

2. Sonnabend, den 19. November 1. J. von vormittags 1/2 9 Uhr an,
die der Parzellen Nr. 74—77, 79, 81—82 auf dem rechten Ufer von Nünchitz bis Zeithain und
— 158—163 — linken — Leutewitz bis Göllis.

Zammeplatz: Gasthof Nünchitz.

3. Montag, den 21. November 1. J. von vormittags 9 Uhr an,
die der Parzellen Nr. 85—98, 100, 101, 104 auf dem rechten Ufer von Riesa bis an die
sächs.-preuß. Landesgrenze und
— 169, 170, 172, 173, 180, 181 auf dem linken Ufer von Gröba bis Strebla und unterhalb Trebnitz.

Zammeplatz: unterhalb der Elbbrücke bei Riesa, rechtes Ufer.

Höhere Auskunft wird vor den Terminen von dem Herrn Dammmeister Marcus in Nünchitz erhältlich.

Meilen, am 4. November 1898.

Königliche Straßen- und Wasser-

Königliche Bauverwaltungsbehörde.

Bauinspektion I.

Friedrich.

Ringel.

Verlängeres und Sächsisches.

Riesa, 7. November 1898.

— Tagesordnung für die öffentliche Stadtverordnetenversammlung Dienstag, den 8. November 1898. Nachmittags 6 Uhr. 1. Meldung des Ergebnisses bei Präsentation der städtischen Kassen durch den Finanzaufsatz. 2. Nachschluß über Erneuerung eines Beitrags in den jüngsten Kosten, die dem Kirchvorstande aus der Ausstellung einer Gemeindeschwester (Diaconissin) erwachsen. 3. Wahl dieser Wahlzähler für die bevorstehende Stadtverordneten-Ergänzungswahl. 4. Stadtverordnetenwahl.

— Der Geistv. des Bürgers Hirschstein hat, um den durch seinen Part führenden öffentlichen Weg los zu werden, mit den in Betracht kommenden Gemeinden vereinbart, auf seine Kosten eine aussichtsreiche, unterhalb des Partes von Althirschstein nach Niederhirschstein führende Straße zu bauen. Man hofft, daß die Behörde ihre Zustimmung geben, und daß diese künftige Elbstraße recht bald ihre Fortsetzung über Niederhirschstein und Niederlommatsch bis Niedermutschau finden werde.

— Die Hausfrauen seien hiermit daran erinnert, daß es sich empfiehlt, wegen der morgigen Dienstag, von früh 6 Uhr ab stattfindenden Spaltung des Rothenb. der städtischen Wasserversorgung den Bedarf an Wasser für Trink- und Kochbedarf sich für morgen rechtzeitig zu reservieren.

— Es sei hiermit daran erinnert, daß am 10. und 11. d. W. in Höpners Hotel hierzulast die Herbst-Kontrollversammlungen stattfinden und zwar am 10. November für die Mannschaften der Stadt Riesa Vormittags 10 Uhr die Jahressässen 1891, 1892 und 1893. Nachmittags 3 Uhr die Jahressässen 1894, 1895, 1896, 1897 und 1898. Nachmittags 1/2 1 Uhr für die Mannschaften der Ortschaften Gröba, Reppa, Naunhof, Schweinitz, Spanberg, Riesa, Liefenau, Eichensee mit Haldehäuser, Kleinereben, Rosella, Wölzig, Radewitz, Struppen, Petitz, Marienberg und Bahra, am 11. November Vormittags 10 Uhr für die Mannschaften der Ortschaften Beuthain, Glaubitz mit Gageritz und Langenberg, Nünchitz, Glatzen, Mehlsdorf, Rodeln, Hora, Bräunsdorf, Gohlis, Kaditzhausen mit Böhler, Nitsch und Orlitz, Mittags 12 Uhr für die Mannschaften der Ortschaften Paatzig, Wergendorf, Poppitz, Leutewitz, Voigtsdorf, Weida, Wergendorf, Ober-Rieben, Großberg, Göda mit Vogelberg und Boderitz, Nachmittags 3 Uhr für die Waren Kosten der Ortschaften Röderau, Lissa, Proitz, Witzig und Gröba.

— Für die Beisetzung der Leiche des Fürsten Bismarck ist nach dem „B. L. A.“ der 27. November, ein Sonntag, in Aussicht genommen.

— Ein gesetzlich geschätzter, von Herrn Bärtner Elias erfundener Baumständer wird von dem Geschäftsführer des Sächsischen Landesbauernvereins, Herrn Otto Klemmer, als sehr praktisch empfohlen. Probe in der Höhe von 20 cm können von der Firma Bernhard Ebeling in Bremen ab dort zu 50 Pf. pro Stück bezogen werden.

— Zu der am 21. d. M. stattfindenden Plenarversammlung des Landesmedizinalkollegiums sind von Herrn Dr. Woz. Götz in Leipzig-Blaugwitz verschiedene Antreden gestellt worden, in welchen die Regierung im gefundene Intervalle um den Erlass sehr einflussreicher Bauvorschriften erucht wird. So soll auf die strenge Durchführung des Verbotes der Erbauung höherer als dreistöckiger Häuser (einschließlich des Kellergeschosses) gelesen werden; ferner sollen alle Kellerwohnungen und alle Wirtschaftsbauten in Hintergebäuden verboten sein, ebenso das Einbringen von mehr als zwei Wohnungen in jedem Geschoss. Geschlossene Bauweise und mehr als drei Geschosse sollen in Zukunft nur noch in bereits in dieser Weise bebauten Straßen der größeren Städte gestattet sein, sonst überall nur offene Bauweise. Für die letztere, wie für die landhausähnliche Bebauung soll jedoch zur Erzielung einer billigeren Bauweise der Fachwerkbau gefestigt werden. Endlich wird noch um die Einführung des Exportationsverfahrens für die Gemeinden gebeten, soweit es sich dabei um die Umwandlung landwirtschaftlich benutzten Landes in Bouland handelt.

— Der Garantiefonds für das 13. deutsche Bundes-schießen im Sommer 1900 in Dresden hat bereits die ansehnliche Höhe von 200 000 Mark erhalten.

— In neuester Zeit macht sich unter den Obstbauern eine Agitation gegen Anlegung von Steinringen bei Obstbäumen als Schutzmittel gegen den Frostspanner geltend. Man erklärt, der Steinring möge nichts, da das ungefährte Frostspannerwölkchen nicht, wie bisher angenommen, den Stamm herausziele, um in der Krone seine Eier abzuscheiden, sondern von dem Männchen im Fluge vorhin getragen werde, demnach also am Steinring möge lieben bleiben könne. Ergänzend sei hier bemerkt, daß derartiges gemeinsames Fliegen in der Insektenwelt häufig vorkommt. Diese Agitation gegen den Steinring tritt der praktische Ratgeber im Obst- und Gartenbau in seiner neuesten Nummer energisch entgegen.

Es weist nach, daß das Männchen des Frostspanners seiner ganzen Brut nach gar nicht in der Lage sei, das schwere, ungeflügelte Weibchen durch die Lust im Fluge zu tragen. Es liege hier eine Verwechslung mit dem kleinen Bäckerspinne vor, bei dem ein solches gemeinsames Fliegen vielfach beobachtet ist. Es ist bringend zu warnen, daß Steinringe an Obstbäumen auf das allerbekannteste überall da angelegt werden, wo das Auftreten von Frostspannern beobachtet ist und daß obige Ansicht deshalb gleich im Erstehen als falsch erkannt und berichtiggt wird.

— Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung eines genötigten Pakets ist dem Absender nach den Bestimmungen des Postgesetzes der wettlich erlittene Schaden zu vergütet. Von Fabrikanten wird nun beim Verlust oder der Beschädigung eines Pakets, das eine in seinem Betriebe hergestellte Ware enthält, in der Regel der rechnungsmäßige Verkaufswert der Ware als Schadensersatz beansprucht. Diesem Anspruch ist aber nach einer Anweisung des Reichspostamts keine Folge zu geben. Es ist dem Absender nur ein Geldbetrag zu zulassen, der ausreicht, um denjenigen Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der Verlust oder die Beschädigung des Pakets nicht eingetreten wäre. Hierzu würden also einem Fabrikanten, der eine in seinem Betriebe hergestellte Ware mit der Post versendet hat, im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung nur die gesamten Aufwendungen, die zur Herstellung der Ware gemacht worden sind, einschließlich des Vergütung für die vom Fabrikanten selbst oder seinen Angestellten u. c. geleistete Arbeit zu erachten sein, während er keinen Anspruch auf Verstärkung des bei der Versendung der Ware erhohten, über den Betrag jener Aufwendungen hinausgehenden Unternehmensgewinn hat, weil nach § 12 des Postgesetzes Erfolg für den entgangenen Gewinn von der Postverwaltung nicht geleistet wird. Die Postanstalten sind indeß angewiesen worden, bei der Festlegung der Höhe des von der Postverwaltung zu erlegenden Schadens jede unnötige Wiederaufwendung und Belästigung des Publikums, daher auch alle in Kleinlichkeit gehenden Ermittlungen zu vermeiden. Im Allgemeinen jedoch wird beim Verlust eines Pakets sich der Schaden mit dem gemeinen Werthe des Inhalts decken und wird dieser Betrag von der Postverwaltung auch anstandslos gezahlt, sofern die Höhe des Gewichtes des Pakets die Zahlung des Betrages zuläßt. Besonders wird für den Verlust eines Pakets im Höchstfalle 3 Mark Schadensersatz für jedes Pfund des Gewichtes der Sendung gezahlt.